

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 76 (1982)
Heft: 2

Artikel: Kirche im Spannungsfeld von Recht und Gewalt : ueber den Versuch, den Asylgedanken zu verniedlichen
Autor: Schletti, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fähigkeit bewahrt, den Schein vom Sein, das Sein vom Haben zu unterscheiden. Sie empfanden und empfinden 1968 wie 1980 als Chance, Ermutigung, trotz allem.

Mit dieser Tradition könnten wir es auch in Zukunft schaffen, auf immer neuen Wegen in altbekannter Richtung in Bewegung zu bleiben. Eine Hoffnung, die verpflichtet; eine Verpflichtung, die zu Hoffnung Anlaß gibt.

BRUNO SCHLETTI

Kirche im Spannungsfeld von Recht und Gewalt

Ueber den Versuch, den Asylgedanken zu verniedlichen

Wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1980 4 698 Ausländern in der Schweiz politisches Asyl gewährte, tat es dies ganz im Sinne der Mehrheit des Schweizervolkes. Zwar wird auch heute noch da und dort von Ueberfremdung gemunkelt — die meisten finden es aber durchaus angebracht, Bootsflüchtlingen aus Vietnam bei uns eine Ueberlebenschance zu geben.

Wenn in der Westschweiz Türken eine Kirche besetzen, weil sie im Falle einer Ausweisung aus der Schweiz um ihr Leben fürchten müssen, wenn sie auf diese Art und Weise ihren Aufenthalt in der Schweiz erzwingen wollen, bringt man dafür Verständnis auf. Die örtliche Kirchenvorsteherschaft samt Pfarrer duldet die Aktion.

Wenn in Frankreich Dutzende von Dirnen eine Kirche besetzen, um so gegen ihre Lebensbedingungen zu protestieren, wenn also diese Frauen in der Kirche Schutz suchen vor ihrer Umwelt, dann reagiert zwar das bürgerlich-christliche Gewissen mit Empörung, die gut aufgemachte Story auf den Sex-and-crime-Seiten unserer Tageszeitungen wird trotzdem mit Genuß gelesen.

Wenn aber ein paar bewegte Jugendliche vor den Tränengaspetarden und Gummigeschossen der Zürcher Polizei in einer Kirche Unterschlupf suchen, dann haben die meisten unter uns vergessen, daß diese Art der Zuflucht dem ursprünglichen Asylgedanken am nächsten kommt.

Asyl in der Kirche?

Es soll hier kein kalter Brei aufgewärmt werden. Vielmehr sollen, da der letztgenannte Vorfall schon einige Zeit zurückliegt, einige

grundsätzliche Gedanken über das kirchliche Asylrecht angestellt werden. Ein paar Fakten seien hier in Erinnerung gerufen:

Am 12. Juli 1980 tobte an der Limmatstraße in Zürich eine hitzige Straßenschlacht. Die Glocken der Johanneskirche läuteten eben den Sonntag ein, als eine Gruppe von Jugendlichen auf der Flucht vor dem massiven Tränengaseinsatz der Polizei vor der Kirche auftauchte. Pfarrer Hans Roy, der die Szene beobachtete, öffnete spontan die Kirchentüre, um den Jugendlichen Schutz zu gewähren. Kurz darauf drangen einige Polizisten in die Kirche ein. Sie nahmen mehrere der Geflüchteten fest und besprühten den protestierenden Pfarrer Roy mit Tränengas. Die Polizei entschuldigte sich später für den Vorfall bei der betreffenden Kirchenpflege. Diese selbst zeigte wenig Verständnis für das Verhalten ihres Pfarrers. Die Bezirksanwaltschaft Zürich eröffnete gegen Hans Roy ein Verfahren wegen Begünstigung, stellte es aber später wieder ein.

Nach diesem Vorfall wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kirche heute noch in irgendeiner Form eine Asylfunktion übernehmen könne. Anders gefragt: Darf die Kirche Menschen, die möglicherweise gegen das geltende Recht verstoßen haben, dem Zugriff der Staatsgewalt vorübergehend entziehen? Auch in der Zürcher Kirchensynode wurde am 8. Dezember 1980 eine Kleine Anfrage eingereicht, die in diese Richtung zielte. Ausgehend vom beschriebenen Vorfall erkundigten sich zwei Synodalen, «wie sich der Kirchenrat zum Asylrecht der Kirchen stellt». Der Zürcher Kirchenrat bat daraufhin die Theologische Fakultät der Universität Zürich um eine Stellungnahme zum Problemkreis «Kirchlicher Raum — Asylraum — Freiraum», die anfangs 1981 vorgelegt wurde.

Gewalt in der Kirche?

Im Vordergrund der Diskussion um das kirchliche Asylrecht stand die Frage der Rechtsstaatlichkeit. Und in diesem Zusammenhang interessierte in erster Linie die Rolle von Pfarrer Roy. War es rechtens, daß er die Kirche für jugendliche Demonstranten geöffnet hatte, um diesen Schutz zu gewähren? Die Pro- und Kontra-Argumente, die zur Beantwortung dieser Frage vorgebracht wurden, sollen hier nicht wiederholt werden. Festgehalten sei aber, daß das gegen Pfarrer Roy eingeleitete Strafverfahren nichts Widerrechtliches zu Tage förderte. Gefragt wurde auch, wenngleich etwas weniger laut, ob sich die Polizei rechtmäßig verhalten habe. Untersucht wurde diese Frage aber nie, da nach dem Gesetzesbuchstaben der Polizei nichts vorzuwerfen war. Gewalt in der Kirche ist scheinbar eine Frage des Geschmacks, vielleicht auch des Anstandes, aber offensichtlich keine Frage des Rechts. Oder doch? Als vier Monate später ein Chagall-Fenster am Frau-

münster beschädigt wurde, ging ein Schrei der Empörung durch das rechtsstaatlich denkende Zürich. «Barbarisch» war der Ausdruck, den die Kirchenpflege des Fraumünsters in ihrer Pressemitteilung verwendete. Nur schade, daß man sich nicht schon früher an diesen Ausdruck erinnert hat.

Unbestritten ist, daß es im modernen Rechtsstaat kein kirchliches Asylrecht gibt. Zwar hält das kanonische Recht an einem solchen fest, durchsetzen ließe sich aber dieser Anspruch sicher nicht. Trotzdem ist anzunehmen, daß eine katholische Kirchgemeinde eine derartige Polizeiaktion kaum unwidersprochen hingenommen hätte. Auch wenn die Polizei nicht gegen das geltende Recht verstoßen hat, so hat sie doch ein jahrhundertlang geachtetes Institut in flagranter Weise mißachtet. Die Tatsache, daß das Asyl immer wieder von seiten der Staatsgewalt verletzt worden ist, macht die Sache nicht besser. Schon im Alten Testament finden wir Zeugnisse, aus denen hervorgeht, daß das Recht auf Asyl den Interessen der Machthaber oft zuwiderlief. Im ersten Buch der Könige (Kapitel 2, Verse 28—34) ist beschrieben, wie Joab an einem Asylort vor Salomo, dem designierten Nachfolger Davids, Schutz sucht. Weil Joab zwei Heerführer Davids umgebracht hat, fürchtet er die Blutrache Salomos. Dieser schickt in der Tat einen Untergebenen aus mit dem Auftrag, Joab zu erstechen. Nach anfänglichem Zögern führt dieser seinen Auftrag unter Verletzung des Asyls aus, indem er Joab im Heiligtum nieder macht.

Vom sakralen zum säkularen Asyl

Das lange Zeit in verschiedener Form tradierte kirchliche Asylrecht wurde mit der Reformation und endgültig im Zuge der Französischen Revolution säkularisiert. Das zentralistische Staatswesen, das zur Zeit der Helvetik auch den Eidgenossen aufgezwungen wurde, duldete neben der Zentralgewalt kein Sonderrecht. Vor allem aber war es die Reformierte Kirche selbst, die auf das kirchliche Asylrecht zu verzichten bereit war. Denn nach reformiertem Verständnis ließ sich ein solches gar nicht theologisch begründen, jedenfalls nicht mit dem gängigen Argument, die Kirche sei als sakraler Raum allein Gott und seinen Schutzbefohlenen vorbehalten. Heilig (sakral) ist einzig die christliche Gemeinde. Ueber heilige Orte weiß das Neue Testament nichts zu berichten. Mit der Durchsetzung des modernen Rechtsstaates schließlich erübrigte sich ein kirchliches Asylrecht. Denn damit wurde die uralte kirchliche Schutzfunktion durch verfassungsrechtliche Garantien gegen staatliche Willkür abgelöst.

Die Kirche ist also kein sakraler Raum. Wenn in der Kirche in die Hände geklatscht wird, wenn Konfirmanden kichern und kleine

Kinder unruhig auf der Bank hin- und herrutschen, wenn in der Kirche Popkonzerte oder gar Vollversammlungen der Jugendbewegung durchgeführt werden, wenn schließlich die Polizei Tränengas versprüht, tut all dies der Heiligkeit des christlichen Gottes und seiner Gemeinde keinen Abbruch. Das Adjektiv «heilig» hätte Gott längst abgesprochen werden müssen, hätte sich all das, was in kirchlichen Gebäuden in der Vergangenheit gesagt und getan worden ist, entheiligend auf ihn ausgewirkt.

Die Frage von Gewalt und Recht am Ort des Asyls

Nun läßt sich aber der Sinngehalt des kirchlichen Asylgedankens nicht durch die Bestreitung der Sakralität des Kirchenraumes und das Aufkommen des Rechtsstaates wegdiskutieren. Der schweizerische Rechtsstaat mag zwar die bestmögliche Form des Zusammenlebens sein, ein Wert an sich ist er nicht. Unser Rechtsstaat mag ein taugliches Mittel sein, um Gerechtigkeit anzustreben, Gerechtigkeit an sich vermag er nicht zu garantieren. In Zürich ist in den vergangenen Monaten sehr oft nach dem Rechtsstaat gerufen worden. Dabei mußte man die bittere Erfahrung machen, daß sich bloßes Schreien nach Rechtsstaat fundamental vom Streben nach Recht und Gerechtigkeit unterscheidet. Die Angst um den Rechtsstaat war oft größer als die Angst davor, daß einem Menschen Unrecht widerfahren könnte.

Es war nie der Sinn des kirchlichen Asylrechtes, Straftäter vor dem geltenden Recht in Schutz zu nehmen, sein Grundgedanke ging vielmehr dahin, Schutzsuchende, wer immer diese waren, vor vorzeitigem Zugriff, vor (Gegen-)Gewalt in Form der Rache zu bewahren. Die Frage von Schuld und Strafe wurde keineswegs verharmlost. Die Stellungnahme der Theologischen Fakultät hält deshalb mit Recht fest, daß der Ort, wo Asyl gewährt wird, kein rechtsfreier, jedoch ein gewaltfreier Raum sei.

In der Antike, so auch im Alten Testament, war es die Gottheit, die über Schuld und Unschuld eines Asylflüchtlings befand. Die göttlichen Urteilssprüche wurden mittels mantischer Praktiken (Traumorakel, Pfeileschütteln, Beobachtung des Opferfeuers u. a.) in Erfahrung gebracht. Ueblich war überall und während langer Zeit die Flucht in ein Heiligtum. Sowohl im Alten Testament wie auch aus dem griechischen Kulturraum wird berichtet, daß über die endgültige Schutzgewährung die Stadtältesten oder die Volksversammlung nach Ueberprüfung des Falles entschieden. Doch im Laufe der Zeit verloren die magischen Schuldfindungspraktiken an Bedeutung. Immer häufiger wurde der Asylflüchtling gemäß den geltenden Gesetzen zur Rechenschaft gezogen. Wichtigste Funktion des kirchlichen Asylrechtes war und blieb jedoch die vorübergehende Schutzgewährung, die

eine einwandfreie Abklärung des Falles ermöglichte. Wer sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, sollte der Strafe, nicht der Rache zugeführt werden. Das Asylinstitut versuchte also Lynchjustiz und in früherer Zeit Blutrache zu unterbinden.

Die Grenzen des Rechtsstaates

Dem eben Gesagten entspricht unsere heutige Rechtsauffassung: Unrecht soll nicht mit neuem Unrecht vergolten werden. Unser Rechtsstaat hat, wie bereits gesagt, die Grundanliegen des kirchlichen Asylrechtes aufgenommen. Aber der Rechtsstaat vermag nicht alle Rechte, die er postuliert, auch zu garantieren. Das heißt: Uebergriffe bleiben auch im Rechtsstaat möglich. Nicht alle Probleme sind dank des Vorhandenseins eines Rechtsstaates auch schon gelöst. Nicht alle Schwierigkeiten können mit dem Ruf nach dem Rechtsstaat allein bewältigt werden. Der bloße Ruf nach dem Rechtsstaat ist oft gleichbedeutend mit der Unfähigkeit, Probleme lösen zu können oder zu wollen. Bezogen auf den konkreten Vorfall heißt das: Es ist völlig lächerlich, in dem Moment nach dem Rechtsstaat zu rufen, indem sich Polizei und Demonstranten mit Steinen, Molotowcocktails, Gummigeschossen und Tränengas bewerfen. Anders gesagt: Das einzig Vernünftige, was Pfarrer Roy am Abend jenes 12. Juli tun konnte, war, «seine» Kirche für die Verfolgten zu öffnen, um die Parteien zu trennen. Nur ein räumliches Auseinanderhalten der gegnerischen Gruppen konnte ein Nachdenken über den Wert einer rechtsstaatlichen Ordnung überhaupt wieder ermöglichen. Es waren Polizisten, die diesen Versuch durch ihr Eindringen in die Kirche zunichte machten.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich zweierlei folgern: Erstens kann der Rechtsstaat im besten Fall Mittel für ein sinnvolles Zusammenleben, nie aber Zweck einer Gemeinschaft sein. Zweitens hat dort, wo der Rechtsstaat an Grenzen der Konfliktbewältigung stößt, der Grundgedanke des alten Asylinstituts, nämlich die Schaffung von Raum und Zeit zur vorübergehenden Schutzgewährung, nach wie vor seine Berechtigung.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Asylwesens

Bei einer Aktualisierung des kirchlichen Asylinstitutes genügt es sicher nicht, wie das im Gutachten der Theologischen Fakultät gemacht wird, den Asylgedanken auf eine «geistliche Verpflichtung der Gemeinde» zu reduzieren und das räumliche Asyl in ein «geistliches Asyl» umzudeuten. Wer Zürich in den vergangenen Monaten nicht nur vom Elfenbeinturm aus erlebt hat, der weiß, daß die Kirche nicht nur geistliche Räume zur Verfügung stellen muß. Es gibt respek-

table Minderheiten in Zürich, die nicht symbolische, sondern eigentliche Schutzräume brauchen. Darunter sind nicht nur Jugendliche, sondern etwa auch Familien, die Wohnraum und Schutz vor Wohnraumspekulanten brauchen.

Das theologische Gutachten hat ganz allgemein die Tendenz, den Asylgedanken zu vergeistigen und zu individualisieren. Ursprünglich ist das Asyl keineswegs nur zum Schutz des Einzelnen geschaffen worden. Ein wesentlicher Grund für das Aufkommen des Asylgedankens war die Blutrache. Nicht so sehr die Brutalität dieser Art der «Strafverfolgung», auch nicht die Tatsache, daß es sich dabei um reine Selbsthilfe handelte, machte die Blutrache zu einem gesellschaftlichen Problem ersten Ranges. Die Gründe dafür sind anderswo zu suchen: Erstens mußte die Blutrache nicht am eigentlich Schuldigen, sondern sie konnte auch an einem Mitglied seiner Gruppe oder Sippe vollzogen werden. Zweitens war der Vollzug der Blutrache durch die betroffene Gruppe nicht mehr nur Recht, sondern geradezu sittliche Pflicht. Dies führte zu eigentlichen Blutrachefehden, wobei ganze Dorfgemeinschaften oder Stämme in erbitterte, oft über Generationen andauernde Kämpfe verwickelt wurden, die zur Ausrottung der einen oder anderen Seite führen konnten. Das Grundelement der Blutrache, nämlich die kollektive Schuld einer Gruppe für das Vergehen eines Einzelnen, ist, nebenbei bemerkt, keineswegs ein barbarischer Gedanke aus der Antike, sondern wird im Zürich der achtziger Jahre wacker hochgehalten. Wo bleibt der Unterschied zur Sippenhaft, wenn die ganze Jugendbewegung oder der ganze Polizeiapparat für einzelne Untaten aus den eigenen Reihen herhalten müssen? Wo bleibt der Unterschied zur Kollektivschuld, wenn eifrig nach Sündenböcken (Medien, Vermittler, Gaffer) Ausschau gehalten wird, die stellvertretend für andere ihren Kopf hinhalten müssen?

Es ist klar, daß einer einmal ausgebrochenen Blutrachefehde kaum mehr Einhalt geboten werden kann. Eine Möglichkeit, dies dennoch zu tun, war das Asylrecht. Konnte ein Verfolgter vor seinen Häschern (vorübergehend) Schutz finden, war wenigstens einmal Zeit gewonnen und die Möglichkeit der Vermittlung gegeben.

Das Beispiel der Blutrache macht deutlich, daß es beim ursprünglichen Asylgedanken nicht in erster Linie um das Einzelschicksal, sondern vielmehr um das Gesamtwohl einer sozialen Gruppe ging, ein Aspekt, den das theologische Gutachten weitgehend vernachlässigt. Anders gesagt: Asyl ist der Versuch, der jeweiligen Gesellschaft zu einem sinnvollen Ueberleben zu verhelfen. Wo andere Methoden der Problemlösung versagen oder an Grenzen stoßen, schafft das Asyl Raum und Zeit, um nach neuen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung zu suchen. Die Funktion des Asyls ist es nicht, die be-

stehende Rechtsordnung zu schützen. Wohl ist im Sinne der Schutzsuchenden und der Gesellschaft eine Ordnung, die das Recht hochhält, zu unterstützen. Gleichzeitig relativiert das Asylwesen aber jede Ordnung, indem es neue Möglichkeiten des sozialen Zusammenlebens aufzeigt, wo das bestehende Recht an Grenzen stößt. Der Asylgedanke hat wenig mit Vergangenheit und Gegenwart, aber umso mehr mit Zukunft zu tun und ist somit ein fundamental christlicher Gedanke. Es kann also nicht die Hauptaufgabe eines (kirchlichen) Asyls sein, die Vergehen verschiedener Parteien zu erforschen. Asyl hat die Funktion, die Parteien miteinander zu versöhnen und damit eine gemeinsame Zukunftsperspektive zu eröffnen.

Der Asylgedanke im Zürcher AJZ

Breite (kirchliche) Kreise in und um Zürich haben diese zukunftsversprechende Chance nicht wahrgenommen, sondern sind bei der Frage der Rechtsstaatlichkeit stehengeblieben, obwohl Pfarrer Roy und andere auf diese fruchtbare Möglichkeit der Konfliktbewältigung hingewiesen haben. Daß für viele die Frage der Rechtsstaatlichkeit an erster Stelle steht, ist aus psychologischer Sicht verständlich. Daß sich aber die Kirchenpflege der Industriegemeinde als unfähig erwies, über ihren eigenen (politischen) Schatten zu springen und einige theologische Gedankengänge nachzuvollziehen, und sich darüber hinaus bemüht fühlte, Pfarrer Roy zurückzupfeifen, ist überaus peinlich.

Erfreulich ist dagegen, daß sich Teile der Kirchen allen Anfeindungen zum Trotz zusammengerauft haben, um im Autonomen Jugendzentrum an der Limmatstraße die aktuelle Bedeutung des Asylgedankens zu demonstrieren. Durch die Wiedereröffnung des Autonomen Jugendzentrums, die nicht zuletzt durch das kirchliche Engagement in der Trägerschaft ermöglicht wurde, konnte wieder Zeit und Raum (nicht nur geistlicher Raum!) im Sinne des Asylgedankens gewonnen werden. Die Liegenschaft an der Limmatstraße ist darüber hinaus ein Beispiel dafür, daß ein Asyl und der Auftrag der Kirche nicht an einen sakralen Raum gebunden sind. Noch immer will es vielen Bürgern und Christen in Zürich nicht einleuchten, daß es nicht die Aufgabe der Kirchen sein kann, im AJZ gestohlenen Töfflis nachzurennen. Nochmals: Asyl heißt nicht, Töfflidiebe zu schützen. Asyl heißt aber, Menschen (auch Töfflidieben) Heimat zu gewähren. Asyl heißt, der Gesellschaft als ganzer zu einem sinnvollen Ueberleben zu verhelfen. Asyl heißt nicht, eine Rechtsordnung zu verteidigen, sondern eine Rechtsordnung neu zu ermöglichen.